LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:
Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 25. November 2021

Siebtes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV)

Anlagen:

1. *Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV)* mit Allgemeiner Begründung und Anlage
2. Schreiben des MBJS vom 24. November 2021 betreffend 3G am Arbeitsplatz
3. Schreiben an die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

im Folgenden informiere ich Sie über die Konsequenzen, die sich aus der vom Kabinett beschlossenen *Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) für die Schul- und Unterrichtsorganisation* ergeben. Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

1. Medizinische Maske/Mund-Nasen-Bedeckung

a. In der Schule

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht gemäß § 24 Abs. 5 der *2. SARS-CoV-2-EindV* unverändert fort. Auch an den Regelungen zum ersatzweisen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 3

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

der *2. SARS-CoV-2-EindV*) und die Ausnahmen von der Verpflichtung (§ 4 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV) hat sich nichts geändert.

b. Im Öffentlichen Personennahverkehr/Schülerverkehr

§ 28b Abs. 5 des *Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)* gilt unmittelbar.

Demzufolge dürfen bis auf Weiteres *Verkehrsmittel ... des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs ... von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn*

1. *sie, mit Ausnahmen von Schülerinnen und Schülern und der Beförderung in Taxen, geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und*
2. *sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen. Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von*

   1.Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

   2.Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. *gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen ...*

Schüler/innen haben dementsprechend bei der Nutzung des Schülerverkehrs eine *eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)* oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sofern nicht die in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen zutreffen. Die diesbezüglich bislang in § 17 der *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* vom 12. November enthaltenen Regelungen sind daher ersatzlos entfallen.

2. Testkonzept Schule

a. Schüler/innen (§ 24 Abs. 2 der *2. SARS-CoV-2-EindV*)

Für Schüler/innen gilt das mit Stand vom 15. November 2021 **aktualisierte Testkonzept Schule** mit Anlagenteil, das dem *Fünften Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 15. November 2021 als Anlage 2 unverändert weiter. Dementsprechend ist für Schüler/innen der

Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an mindestens drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

b. Schulpersonal

Zu den Konsequenzen der jüngsten Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung für die Führung des Testnachweises der in der Schule Tätigen (3-G-Regelung am Arbeitsplatz) wurden Sie schon mit Schreiben vom 24. November 2021 (Anlage 2) informiert. Das diesbezüglich aktualisierte Testkonzept Schule geht Ihnen in den nächsten Tagen zu.

3. Schul- und Unterrichtsorganisation ab 29. November 2021 - § 24 Abs. 10 der 2. SARS-CoV-2-EindV

a. Für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe, 9 und 10, der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schüler/innen der Oberstufenzentren gilt Präsenzpflicht. Es sind dies die Schüler/innen der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung (Übergänge und Abschlüsse) haben.

b. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe, der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen sowie der Förderschulen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.

i. Die **Erklärung** ist **schriftlich gegenüber der Schule abzugeben**; einer Begründung bedarf es nicht.

ii. Die Erklärung ist mindesten für eine (Schul-)Woche abzugeben.

iii. Das **Fernbleiben** wird als **entschuldigtes Fehlen** dokumentiert.

iv. Die Schulen sollen die **Schüler/innen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen**. **Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.**

v. Für die Zeit bis zu den Weihnachtsferien entscheiden die Schule nach pädagogischen Kriterien darüber, ob auf die **Leistungsbewertung** insbesondere in der Primar- und der Sekundarstufe I – **bei den Lerngruppen** verzichtet wird, bei denen Schüler/innen **vom Präsenzunterricht fernbleiben**. Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II sind durchzuführen, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen, sodass den

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Schüler/innen durch nicht vorhandene Bewertungsanlässe kein Nachteil bei der Zulassung zu den Abiturprüfungen entsteht.

vi. Die Zeit bis zu den Weihnachtsferien soll – aufgrund der Möglichkeit zum Fernbleiben vom Präsenzunterricht in bestimmten Jahrgangsstufen und der damit verbundenen heterogenen Anwesenheit der Schüler/innen - in den Klassen vorwiegend zum Üben und Wiederholen sowie zum Aufholen von Lernrückständen und zur Festigung von Lernstoff genutzt werden. Daher sollten die Schüler/innen, die dem Präsenzunterrichtet fernbleiben, auch Aufgaben erhalten, die sich zum Üben und Wiederholen eignen.

vii. Während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht von den Schüler/innen bearbeitete Aufgaben können von den Lehrkräften kommentiert werden, sie werden aber nicht bewertet.

Ein Schreiben an die Erziehungsberechtigten ist als Anlage 3 beigefügt.

Vorbehaltlich einer Folgeregelung für § 24 Abs. 10 in der nächsten Eindämmungsverordnung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit, das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erklären, auch für die beiden Schultage vor dem vorgezogenen Beginn der Weihnachtsferien (16. und 17. Dezember 2021) ermöglicht werden wird.

4. *Vorziehen des Beginns der Weihnachtsferien auf den 20. Dezember 2021*

Die Weihnachtsferien beginnen am Montag, den 20. Dezember 2021 und enden am Freitag, den 31. Dezember 2021. Der Unterrichtsbetrieb endet dementsprechend am Freitag, den 17. Dezember 2021, er setzt wieder ein am Montag, den 3. Januar 2022.

Im MBJS wird an einer Lösung für notwendige Betreuung gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schäfer